Gewerbeverband Basel-Stadt

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. November 2025

VERNEHMLASSUNG ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Als kantonaler KMU-Verband äussert sich der Gewerbeverband Basel-Stadt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren zum Mehrwertsteuer-Satz für Beherbergungsleistungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung der Anliegen des wichtigen Wirtschaftsstandortes Basel.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt begrüsst die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, welches wesentlich zur Wertschöpfung in urbanen Zentren wie Basel beiträgt, wo der Tourismus eine wichtige Rolle für das lokale Gewerbe spielt. Dieser sorgt für stabile Rahmenbedingungen in einer nach wie vor herausfordernden Marktsituation. Angesichts dieser Bedeutung und der strukturellen Herausforderungen am Hochpreisstandort Schweiz fordert der Gewerbeverband Basel-Stadt eine unbefristete Verlängerung. Nur eine dauerhafte Verankerung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer international exponierten und preissensiblen Branche.

Position Gewerbeverband Basel-Stadt

- Der Gewerbeverband Basel-Stadt unterstützt die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Die Rechtfertigung des reduzierten Satzes liegt im Exportcharakter der Beherbergungsleistungen. Schon bei der Einführung 1996 betonte der Bundesrat, dass ein reduzierter Satz für touristische Dienstleistungen mit hohem Konsumanteil durch ausländische Gäste gerechtfertigt sei. Anders als klassische Exportbranchen kann die Beherbergung und die Hotellerie Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagern oder Vorsteuern abziehen. Da sie zudem personalintensiv ist und ihre Vorleistungen regional bezieht, ist sie den Auswirkungen eines starken Schweizer Frankens besonders stark ausgesetzt. Der Sondersatz ist somit ein unerlässliches Instrument, um diese

strukturellen Mehrkosten zu kompensieren und die Attraktivität der Schweiz als internationale Reisedestination zu sichern.

Dynamische Effekte überwiegen statische Mindereinnahmen

Die im erläuternden Bericht des Bundesrates genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine rein statische Betrachtung. Kurzfristige Mindereinnahmen im Bundesbudget stehen dem Risiko gegenüber, dass langfristige volkswirtschaftliche Einbussen deutlich höher ausfallen. Der Gewerbeverband Basel-Stadt betont, dass die entscheidenden dynamischen Effekte nicht berücksichtigt sind: Eine gesicherte Wettbewerbsfähigkeit stärkt den Standort Schweiz und hält internationale Kongresse und Veranstaltungen im Land. Davon profitiert eine Vielzahl von Branchen, von der Hotellerie und Gastronomie über Transport, Kultur und Sport bis hin zum Detailhandel und lokalen Dienstleistungssektor. Diese breit abgestützte Wertschöpfung führt zu zusätzlichen Logiernächten und höheren Konsumausgaben. Dies resultiert folglich in zusätzlichen Steuereinnahmen in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen.

Planungssicherheit für KMU durch unbefristete Verankerung

Die Beherbergungs- und Hotelleriebranche besteht mehrheitlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Es handelt sich um Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Unsicherheit, da Betriebe Investitionen aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Für KMU mit begrenzten Ressourcen für externes Risikomanagement verteuern solche Unsicherheiten Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft zu langfristig wichtigen Investitionen. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes schafft die notwendige Verlässlichkeit sowie Planungssicherheit für die Betriebe. Die im erläuternden Bericht erwähnten vereinfachten oder kostengünstigeren Regelungen für KMU, wie die Möglichkeit der Saldosteuersätze, können die Komplexität nur bedingt abfangen. Die Hauptentlastung für KMU, insbesondere im grenznahen Wettbewerb, resultiert aus dem direkten Preisvorteil durch den Sondersatz selbst.

II. Grundsätzliches zur Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Basel

Als Unternehmerverband der Region Basel-Stadt liegt der Fokus des Gewerbeverband Basel-Stadt primär auf der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes im Drei-Länder-Eck. Die nachfolgenden Erläuterungen betonen daher die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Sondersatzes für den Wirtschaftsraum Basel.

Tourismus und Wettbewerbsfähigkeit im grenznahen Raum

Der Tourismus, wie er in Basel aufgrund der Messen, Kongresse, Life-Sciences-Branche und des kulturellen Angebots existiert, ist ein zentraler Pfeiler der regionalen Wertschöpfung. Für Basel ist die Beherbergung und die Hotellerie ein klassischer Exportsektor, der mit einem hohen Anteil ausländischer Gäste Einnahmen und Arbeitsplätze in der gesamten Region sichert. Gerade im Drei-Länder-Eck findet der Wettbewerb mit den Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich unmittelbar statt. Der Gast vergleicht Preise im grenznahen Raum sehr direkt. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist damit ein unerlässliches Mittel, um die strukturell höheren Betriebs- und Personalkosten in Basel auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern. Ohne diesen wären die Beherbergungsbetriebe und die gesamte touristische Wertschöpfungskette in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt.

Gewerbeverband Basel-Stadt

III. Antrag auf Formulierungsvorschläge

Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG
[4] Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG
[4] Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

IV. Schlussbemerkung

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen ist volkswirtschaftlich sinnvoll und standortpolitisch unverzichtbar. Das Parlament hat die Weiterführung des Sondersatzes mit klarer Mehrheit beschlossen, und das bereits zum siebten Mal. Ziel ist, den Betrieben langfristige Planungssicherheit zu geben. Die Hotellerie und Beherbergungsbranche stärkt die Attraktivität und internationale Sichtbarkeit der Schweiz und schafft regionale Wertschöpfung.

Zudem tragen insbesondere KMU im Beherbergungssektor eine hohe administrative Last: Jede erneute Befristung oder Anpassung des Sondersatzes verursacht zusätzlichen Aufwand und Kosten. Eine unbefristete Regelung wäre daher ein wichtiger Beitrag zu Regulierungsstabilität. Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert deshalb, den reduzierten Mehrwertsteuersatz dauerhaft im Gesetz zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Hunziker, Leiterin Politik (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: t.hunziker@gewerbe-basel.ch), gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt

Reto Baumgartner	Tamara Hunziker
Direktor	Leiterin Politik